

§ 403 BSO Schallzeichen von Häfen und Landestellen

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Bei unsichtigem Wetter dürfen von Häfen und Landestellen aus folgende Schallzeichen gegeben werden:

1. a) zwei Kurze Töne dreimal in der Minute mit einem geeigneten Schallgerät oder
2. b) anhaltendes Läuten mit einer Glocke.

In Kraft seit 01.04.1976 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at